

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der
Studienbeitrags- und Gebührensatzung der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. Februar 2009

39. Jahrgang
Nr. 14
25. Feb. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Neufassung der
Studienbeitrags- und Gebührensatzung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April 2006 (GV.NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 erläßt die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung:

**Neufassung der Studienbeitrags- und Gebührensatzung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. Februar 2009**

Inhaltsverzeichnis:

Teil I – Erhebung von Beiträgen und Gebühren	4
§ 1 Gegenstand der Satzung	4
§ 2 Abgabenerhebung	4
§ 3 Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren.....	5
§ 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Beitragsbefreiung oder Beitragserlaß.....	6
§ 5 Studienbeitragsdarlehen in Sonderfällen.....	9
§ 6 Auskunftspflicht	9
§ 7 Erstattung.....	9
 Teil II – Verwendung der Beiträge	10
§ 8 Zweckbindung der Studienbeiträge.....	10
§ 9 Verteilung der Einnahmen.....	10
§ 10 Verwendung durch die Fakultäten.....	11
§ 11 Verwendung durch das Rektorat	12
§ 12 Verwendungsregelungen für Baumaßnahmen.....	123
 Teil III - Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation.....	13
§ 13 Prüfungsgremium	13
§ 14 Verfahren in den Fakultäten	15
 Teil IV – Schlußbestimmungen.....	16
§ 15 Inkrafttreten	16

Teil I – Erhebung von Beiträgen und Gebühren

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung von Studienbeiträgen, von Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, des allgemeinen und des besonderen Gasthörerbeitrages, des Zweithörerbeitrages sowie die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren.

§ 2 Abgabenerhebung

(1) Für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, und von Studierenden, die nach § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind, wird ein Studienbeitrag erhoben. Ist eine Person an einer Hochschule des Landes als Studierende oder Studierender eingeschrieben und an einer anderen Hochschule des Landes als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG zugelassen und besteht an beiden Hochschulen dem Grunde nach eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG, besteht ihre Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung als Studierender.

(2) Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird erhoben bei Bewerbung zum Fachstudium und für Studienbewerber im Sinne des § 49 Abs. 12 S. 3 HG, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang an der Universität Bonn besuchen wollen. Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerbern erhoben, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Die Auswahlgebühr wird nicht erhoben von Studierenden, die ein zeitlich befristetes Programmstudium absolvieren, und von Doktorandinnen und Doktoranden nach § 67 Abs. 5 HG.

(3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.

(4) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG i.V.m. § 3 Abs. 2 StBAG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als besonderer Gasthörer erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.

(5) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG wird ein Zweithörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als Zweithörer erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.

(6) Für die Ausfertigung von Zweitschriften des Studentenausweises, des Gasthörerscheines, eines Prüfungszeugnisses und einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades werden Gebühren erhoben.

(7) Für die verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

(1) Die Beiträge für Studierende im Sinne des § 2 Abs. 1 betragen für jedes Semester der Einschreibung 500,- Euro.

(2) Die Auswahlgebühr nach § 2 Abs. 2 beträgt 50,- Euro pro Antrag.

(3) Der allgemeine Gasthörerbeitrag beträgt jeweils 100,- Euro pro Semester.

(4) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden; er beträgt mindestens 100,- Euro. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen. Die Festsetzung des besonderen Gasthörerbeitrags für das einzelne Weiterbildungsangebot erfolgt auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan.

Auf Antrag kann bedürftigen Teilnehmern auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan Ermäßigung oder Erlaß des besonderen Gasthörerbeitrages bis zur Höhe von 10 % der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewährt werden.

(5) Der Zweithörerbeitrag für Zweithörer im Sinne des § 2 Abs. 5 beträgt jeweils 100,- Euro pro Semester.

(6) Die Ausfertigungsgebühr für Zweitschriften des Studentenausweises und des Gasthörerscheines beträgt 2,50 Euro, die eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades betragen 20,- Euro.

(7) Die Gebühr für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung beträgt 25,- Euro.

(8) Die Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung werden fällig mit dem jeweiligen Antrag. Ein Antrag auf Befreiung, Erlaß oder Härtefallregelung sowie ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Beitragsbefreiung oder Beitragserlaß

(1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen die Studierenden in den in § 8 Abs. 1 StBAG genannten Fällen. Eine Befreiung gemäß § 8 Abs. 2 StBAG erfolgt nur auf Antrag.

(2) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudienganges im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG in den folgenden Fällen eine Befreiung gewährt:

1. für die Pflege und Erziehung jedes minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für acht Semester der Beitragspflicht in Höhe des vollen Studienbeitrags pro Kind. Sind beide Elternteile des Kindes Studierende, so kann das Kind pro Semester nur einem Elternteil zugeordnet werden. Erfolgt die Zuordnung des Kindes nicht einvernehmlich zu einem Elternteil, wird das Kind dem Elternteil zugeordnet, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft mit beiden Elternteilen und kann keine einvernehmliche Zuordnung des Kindes erfolgen, entscheidet das Los. Der Antrag ist durch eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und eine Meldebescheinigung zu belegen. Sind beide Elternteile Studierende, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, welchem Elternteil das Kind pro Antragssemester zugeordnet werden soll.

2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Universität Bonn, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe des vollen Studienbeitrags. Eine Befreiung erfolgt bei einer Fachschaftstätigkeit für alle gewählten Fachschaftsvertreter unabhängig von ihrer Funktion. Die Fachschaftsvertretereigenschaft ist in jedem Fall durch eine Bescheinigung des Gremiums, versehen mit dem Sichtvermerk des Dekans, zu belegen.
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht. Die Bestellung in das Amt ist durch geeignete Belege nachzuweisen.
4. für die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung bei Vorlage
 - a) eines amtlichen Schwerbehindertenausweises, der einen Grad der Behinderung von mindestens 50 nachweist, oder
 - b) eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Zeugnisses eines durch den Dekan der Medizinischen Fakultät benannten Vertrauensarztes, aus dem hervorgeht, inwieweit die Studierfähigkeit aufgrund der Behinderung oder schweren Erkrankung über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, daß ein ordnungsgemäßes Studium im Antragssemester und ggf. im Folgesemester nicht mehr möglich ist, sowie einer Bestätigung der damit einhergehenden studienzeitverlängernden Auswirkungen durch den Dekan.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung im Sinne des § 8 Abs. 3, 4 StBAG ist an den Rektor (Studentensekretariat) zu richten und mit allen erforderlichen Nachweisen in der Rückmeldefrist, spätestens jedoch zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung gewährt werden kann. Sofern das die Befreiung auslösende Ereignis erst nach Semesteranfang eintritt und dieser Umstand nachgewiesen wird, ist ausnahmsweise die Antragstellung bis zum Ende des Semesters möglich. Befreiungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 können pro Antragstellung im Umfang von maximal zwei Semestern erfolgen, Befreiungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 im Umfang von maximal vier Semestern. Voraussetzung ist jeweils, daß die Antragssemester unmittelbar aufeinander folgen.

(4) Der Studienbeitrag nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag für ein oder zwei Semester erlassen werden, wenn seine Einziehung auf Grund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Insbesondere ist eine Aufstellung und der Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben pro Semester vorzulegen. § 9 StBAG gilt entsprechend. Eine unbillige Härte und eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die oder der Beitragspflichtige Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des StBAG hat. Im Antrag sind alle bisher absolvierten Leistungen zu belegen. Nur wenn der im Antragssemester erreichte Leistungsstand in Verbindung mit der Studienverlaufsprognose einen Studienabschluß innerhalb des dem Antragssemester folgenden Semesters erwarten läßt, kann ein Erlaß des Studienbeitrages erfolgen. Eine Prognose über den weiteren Studienverlauf ist durch einen nach § 48 BAFöG zur Ausstellung von Leistungsbescheinigungen berechtigten Hochschullehrer zu erstellen und vom Dekan zu bestätigen. Abweichend von Satz 7 kann eine Person unabhängig von der zeitlichen Nähe zum Studienabschluß auch dann von den Studienbeiträgen befreit werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen der Sätze 1-6 nachweist, daß sie einen Studiengangwechsel vornehmen mußte, der aus objektiven, von ihr nicht zu vertretenden Gründen unvermeidlich war. Auch dieser Nachweis ist vom Dekan zu bestätigen.

(5) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, können im Einzelfall von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch Beschluß des Rektorats festgestellt ist, daß die Universität Bonn ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

(6) Ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags auf der Grundlage dieser Beitragssatzung ist entbehrlich, wenn aus einem der vorstehend genannten Gründe die oder der betroffene Studierende bereits beurlaubt ist.

(7) Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG, die im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit einer anderen Hochschule als Zweithörer zugelassen sind, werden von dem nach § 2 Abs. 5 zu entrichtenden Zweithörerbeitrag befreit. Die Befreiung erfolgt aufgrund eines vom Dekan ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an der Hochschulkooperation.

§ 5 Studienbeitragsdarlehen in Sonderfällen

(1) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge vorgesehen und werden die erforderlichen Studiengänge zeitlich nacheinander absolviert, besteht für die Regelstudienzeit des zweiten Studienganges ein Anspruch gegen die NRW-Bank auf Vergabe eines Studienbeitragsdarlehens. Die Universität Bonn teilt der NRW-Bank mit, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens vorliegen und übermittelt den Darlehensvertrag.

(2) Ist der oder die Studierende an der Universität Bonn in mehreren Studiengängen eingeschrieben oder ist die studienbeitragspflichtige Zweithörerin oder der studienbeitragspflichtige Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 HG an der Universität Bonn in mehreren Studiengängen zugelassen, ist die Regelstudienzeit des Studienganges mit der kürzeren Regelstudienzeit für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 StBAG besteht, zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und –bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen von dieser Pflicht nach § 8 StBAG betreffen.

Soweit sie Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Pflicht sowie einen Abgabenerlaß beanspruchen, sind sie auch zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen gegenüber den zuständigen Stellen der Universität Bonn verpflichtet. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen werden. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag zu entrichten, wenn die Universität Bonn bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

§ 7 Erstattung

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 S. 2 StBAG erfolgt die Erstattung des Studienbeitrags, von Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber, des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages auf Antrag. Dieser ist bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Wird nach dem Vorlesungsbeginn die Zulassung für das Studium an einer anderen deutschen Hochschule erteilt und deshalb die Exmatrikulation oder Rücknahme der Einschreibung beantragt, so wird bei Nachweis dieser Zulassung der Studienbeitrag auf Antrag erstattet.

(3) Im übrigen gelten für die Erstattung von Studienbeiträgen die Regelungen öffentlich-rechtlicher Erstattung.

Teil II – Verwendung der Beiträge

§ 8 Zweckbindung der Studienbeiträge

Die Mittel aus den Studienbeiträgen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen, für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds sowie nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 StBAG für den Aufbau einer Stiftung zu verwenden.

§ 9 Verteilung der Einnahmen

(1) Von den nach Abzug der Zuführungen an den Ausfallfonds gemäß § 17 StBAG verbleibenden Mitteln aus den Studienbeiträgen nach § 2 Abs. 1 werden so lange jährlich 5 % zum Aufbau einer Stiftung verwendet, bis das Stiftungsvermögen auf 10 Millionen Euro angewachsen ist. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens werden im Rahmen der Zweckvorgabe des StBAG insbesondere Auszeichnungen für besonders herausragende Studienleistungen sowie Stipendien finanziert. Der Vorstand der Stiftung legt dem Rektorat und dem Senat gegenüber über die zweckgerechte Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.

(2) Die nach Abzug der Zuführungen an den Ausfallfonds und an die Stiftung verbleibenden Mittel aus den Studienbeiträgen fließen zu 80 % an die Fakultäten zur Verteilung in eigener Zuständigkeit und zu 20 % an das Rektorat. Aus den Einnahmen werden jeweils auch die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge getragen. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fakultäten erfolgt zu 90% nach der Zahl der in diesem Semester eingeschriebenen Studierenden. 10% der Mittel werden nach dem Schlüssel 2 : 5 : 3,5 (Geisteswissenschaften, d.h. Ev.-Theol., Kath.-Theol., Phil. sowie Rechts- und Staatswiss. Fakultät : Mathematisch-Naturwiss. Fakultät und Medizinische Fakultät : Landwirtschaftliche Fakultät) zugewiesen.

§ 10 Verwendung durch die Fakultäten

(1) Die Fakultäten verwenden die ihnen zufließenden Mittel ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

(2) Solche Maßnahmen sind insbesondere

- Verbesserung der Betreuungsrelation insbesondere durch Schaffung von Stellen für wissenschaftlichen Nachwuchs (zum Beispiel Juniorprofessuren, zeitlich befristete W2-Professuren, vorgezogene Berufungen, Akademische Oberräte auf Zeit)
- Verbesserung der Kleingruppenarbeit
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragungen
- Etablierung eines Mentoren-Systems
- Tutorien zur Unterstützung des Lehrpersonals und Korrekturmittel
- Qualitätssicherungsmaßnahmen¹
- Ergänzende Ressourcen für die Prüfungsverwaltung und Fachstudienberatung
- Medienausstattung von Hörsälen
- Ausstattung von Laboren und vergleichbaren Einrichtungen
- Verbesserung der Bibliotheksausstattungen und vergleichbare Maßnahmen
- Baumaßnahmen nach Maßgabe des § 12
- Verbesserung des Exkursionsangebotes
- Spezifische Betreuungsangebote für ausländische Studierende

¹ Reakkreditierungskosten sind ausgenommen (Beschluss des Senates vom 01.06.06)

§ 11 Verwendung durch das Rektorat

(1) Das Rektorat verwendet die ihm nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zukommenden Mittel zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

(2) Solche Maßnahmen sind insbesondere

- Qualitätssicherungsprogramme
- Einrichtung und Unterstützung eines Zentrums für Schlüsselqualifikationen
- Einführung und der Betrieb eines elektronischen Vorlesungsverzeichnisses
- Einführung und der Betrieb einer e-learning-Plattform
- Einführung und Unterstützung eines Self-Assessment-Verfahrens für Studienanfänger
- Unterstützung der ULB, z.B. bei der Anschaffung von Zeitschriften
- Unterstützung von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden
- Finanzausgleich zur Unterstützung von außergewöhnlichen Maßnahmen in den Fakultäten zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen, z. B. Baumaßnahmen nach Maßgabe des § 12
- Spezifische Betreuungsangebote für ausländische Studierende

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität können schriftliche und bezifferte Vorschläge zur Mittelverwendung einreichen. Das Rektorat erstellt einen Plan über die Mittelverwendung und berät diesen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sowie ggf. weitere Einzelvorhaben im Laufe des Jahres mit dem Senat. Bei der endgültigen Entscheidung über die Mittelverwendung hat das Rektorat die Voten des Senats sowie der studentischen Kommission gemäß Abs. 4 zu berücksichtigen.

(4) Die studentische Kommission setzt sich zusammen aus den studentischen Senatsmitgliedern sowie einem studentischen Mitglied jeder Fakultät. Die Bestimmung der studentischen Mitglieder obliegt der Gruppe der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat und ist dem Rektor spätestens zum Ende eines jeden Wintersemesters bekanntzugeben. Der Rektor beruft die studentische Kommission vor jeder Beratung im Senat nach Abs. 3 S. 2 ein und stellt den Mitgliedern rechtzeitig vor der anberaumten Kommissionssitzung den Plan für die Mittelverwendung und ggf. Unterlagen zu weiteren Einzelvorhaben in schriftlicher Form zur Verfügung. Das Votum der Kommission wird dem Rektor spätestens eine Woche nach der Sitzung in schriftlicher Form zur Weiterleitung an den Senat vorgelegt.

(5) Nach Abschluß des Haushaltsjahres legt das Rektorat dem Senat Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab. Der Rechenschaftsbericht wird in geeigneter Form veröffentlicht.

(6) Das Rektorat kann jedes Haushaltsjahr aus dem Zentralanteil der Studienbeiträge einen ungebundenen Rest in Höhe von bis zu 500.000,- Euro in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Darüber hinausgehende Beträge werden nach Maßgabe des in § 9 Abs. 3 dargestellten Schlüssels auf die Fakultäten verteilt.

§ 12 Verwendungsregelungen für Baumaßnahmen

(1) Baumaßnahmen dürfen aus Studienbeitragsmitteln nur dann finanziert werden, wenn sie weit überwiegend der Verbesserung der Lehre und der Studiensituation dienen. Die für Baumaßnahmen verwendeten Mittel sollen pro Jahr nicht mehr als 10 % des erzielten Gesamtaufkommens an Studienbeiträgen ausmachen.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 2 dürfen die Fakultäten Baumaßnahmen nur mit Zustimmung des Rektorats finanzieren.

Teil III - Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

§ 13 Prüfungsgremium

(1) Zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation wird ein Prüfungsgremium im Sinne des § 11 StBAG eingerichtet. Dieses überprüft im Wege der Selbstbefassung in einem Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 StBAG die Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der Universität Bonn. Das Gremium wird in seiner Arbeit vom Zentrum für Evaluation und Methoden der Universität Bonn (ZEM) unterstützt.

(2) Die Prüfung betrifft insbesondere:

- die Organisation des Lehrbetriebs entsprechend den Vorgaben des Studienplans;
- die Einhaltung der Kriterien für die Prioritäten im Rahmen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.
- die Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse;
- für die Zukunft absehbare Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs.

Empfiehl das Gremium im Rahmen dieser Prüfung Maßnahmen, so sind diese den zuständigen Gremien in den betroffenen Fakultäten mitzuteilen und in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates an den Senat aufzunehmen.

(3) Das Gremium besteht aus dem Vorsitzenden und 13 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 7 zur Gruppe der Studierenden gehören. Die Gruppe der Hochschullehrer entsendet 4 Mitglieder in das Gremium, die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und die Gruppe der weiteren Mitarbeiter je 1 Mitglied.

(4) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Senat gewählt, wobei die studentischen Mitglieder auf Vorschlag der Fakultäten gewählt werden. Zum Vorsitzenden wählt der Senat eine Persönlichkeit, die weder Mitglied noch Angehöriger der Universität Bonn ist und über hinreichende Erfahrungen in der Qualitätssicherung verfügt. Mit Ausnahme für den Vorsitz wird für jedes Mitglied eine Stellvertretung gewählt.

(5) Besteht bei Abstimmungen des Gremiums Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Gremiovorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der sonstigen Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(7) Studierende können sich mit Bitten und Beschwerden an das Gremium wenden.

§ 14 Verfahren in den Fakultäten

(1) Die Verteilung der den Fakultäten zufließenden Mittel erfolgt innerhalb der Fakultäten nach Maßgabe des in § 9 dargestellten Schlüssels.

(2) Auf Fakultätsebene werden entsprechend der Fakultätsstruktur Gremien eingerichtet, die dem Dekan Vorschläge für die Verwendung der Studienbeiträge unterbreiten. Der Dekan legt jährlich gegenüber der Fakultät Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Erreichung des damit verbundenen Zwecks ab. Der Rechenschaftsbericht sowie die einzelnen Beschlüsse zur Verwendung der Mittel werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(3) In diesen Gremien stellen die Studierenden die Hälfte der Mitglieder.

(4) Die Fakultäten regeln Näheres in eigener Zuständigkeit.

Teil IV – Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2009 in Kraft. Teil I (§§ 1-7) findet erstmals auf das Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren sowie das Zulassungsverfahren und das Auswahlverfahren für ausländische Studienbewerber für das Wintersemester 2009/10 Anwendung. Insoweit finden die entsprechenden Regelungen der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Juni 2006 keine Anwendung mehr. Teil II (§§ 8-12) und Teil III (§§ 13-14) der vorliegenden Satzung finden ab dem Wintersemester 2009/10 Anwendung.

(2) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn bekannt gegeben.

M. Kräkel
Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Kräkel

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Februar 2009.

Bonn, 24. Februar 2009

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger